

war der edle Spender, ohne zu sagen wer er war, mit dem Zugt weitergefahren. Der Beschenkte besah sich nun erst die Spende — es war ein Hundertmarktschein.

— Leipzig. Eine Versammlung der Schneiderinnung beschloß im Einvernehmen mit dem Verband der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe eine abermalige Erhöhung der Unfertigungspreise für Herren- und Damenkleider bei zugebrachten Stoffen, ebenso für Uniformen. Der gesamte „Wendelarif“ ist gleichfalls um 20 v. H. erhöht worden.

Entsprechende Preiserhöhungen haben auch die für Uniformen und Damenkleider aufgestellten besonderen Preislisten zu verzeichnen.

2. Klasse 173. Rgl. Sächs. Landes-Lotterie.

1. Ziehungstag am 10. Juli 1918.

Ohne Gewähr. — (Nachdruck verboten.)
 3000 Mark auf Nummer 18547, 72009, 81865.
 2000 Mark auf Nummer 18607, 18513, 20574, 20370, 65410,
 64124, 68117, 97196, 108764.

1000 Mark auf Nummer 11924, 17895, 18014, 68578, 76406.
 500 Mark auf Nummer 16000, 18940, 20185, 27123, 27934,
 30318, 31518, 37184, 41765, 42909, 49864, 52805, 53758, 58639,
 57384, 00081, 04008, 66084, 69785, 72930, 75836, 80518, 81477,
 82893, 87364, 87954, 90892, 100092, 102941, 107955.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Schwanke in Wilsdruff.
 Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer i. A. Gärtner, für den
 Inseratenteil: Arthur Schwanke, beide in Wilsdruff.

Ämtlicher Teil.

Diphtherie-Heilferra mit den Kontrollnummern:

1818 bis mit 1848 aus den Höchster Farbwerken,
 21 „ „ 26 „ „ Vehringerwerken in Marburg,
 456 „ „ 464 „ „ dem Serumlaboratorium Ruete-Knoch in Hamburg,
 162 „ „ 168 „ „ Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Juli 1918 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 8. Juli 1918.

745 IV M.

Ministerium des Innern.

Sonderschuh-Bedarfsschein.

Vom 15. Juli bis 15. September 1918 kann für den Verbrauch auf Antrag oder Prüfung der Notwendigkeit ein Sonderschuhbedarfschein ausgestellt werden. Er berechtigt zum einmaligen Bezuge eines Paares:

1. Hausschuhe oder Pantoffeln oder
2. Turn- oder Tennisschuhe oder sonstige Leinenschuhe oder
3. Ball- oder Gesellschaftsschuhe (Spangenschuhe oder ausgeschnittene Schuhe), deren Oberteil aus Seide, Sammet, Brokat oder anderen Stoffen, aus weißem, Bronze-, Gold- oder Silberleder, Wachstuch oder Kunstleder hergestellt ist.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni 1918 über Sonderschuhbedarfscheine verwiesen, die bei den Schuhbedarfschmamausfertigungsstellen eingesehen werden kann.

Meißen, am 10. Juli 1918.

Nr. 738 II N.

Der Kommunalverband Meißen-Land.

2737

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat bestimmt, daß bei Betrieben, die im Regelfalle in der Hauptsache mit Wasserkraft arbeiten, für die Frage der Meldepflicht als gewerbliche Großbetriebe nicht der Jahresdurchschnitts-Verbrauch, sondern der Durchschnitt der Kohlenbedarfsmonate als Grundlage zu nehmen ist, daß diese Betriebe also der Meldepflicht unterliegen, wenn sie in der wasserarmen Zeit durchschnittlich mehr als 10 Tonnen Brennstoff im Monat verbrauchen.

Ähnliches gilt nach derselben Verfügung des Herrn Reichskommissars auch für diejenigen Betriebe welche die Brennstoffe in der Hauptsache zur Heizung ihrer Fabrikationsräume gebrauchen und in den Sommermonaten demzufolge nur einen geringen Bedarf haben. Diese Betriebe würden also als meldepflichtige gewerbliche Verbraucher zu gelten haben, wenn sie in Durchschnitt der Heizperiode einen monatlichen Brennstoffverbrauch von mindestens 10 Tonnen haben.

Die in Frage kommenden Betriebe werden veranlaßt, der Kriegsamtsstelle Dresden zur Feststellung der Meldepflicht die notwendigen Angaben über den Kohlenverbrauch seit Juli 1916 (in Aufstellung nach den einzelnen Verbrauchsmonaten) einzureichen.

Meißen, am 6. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

2738

Fleischzulage für Erntearbeiter.

Auf Grund einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird für den Kommunalverband Meißen-Land einschließlich der res. Städte Rostfen, Lommitzsch und Wilsdruff folgendes bestimmt:

1. Die nicht an einer Hausflachtung teilnehmenden Erntearbeiter — und zwar sowohl das Weinde und die für die Ernte dauernd angenommenen Hilfskräfte, wie auch die selbst mitarbeitenden Betriebsinhaber — erhalten in der Zeit vom 5. bis 31. August d. J. eine Ernte-Fleischzulage von wöchentlich 150 g auf den Kopf.
2. Nicht zulageberechtigt sind diejenigen Personen, a) die an einer Hausflachtung teilnehmen und schon dadurch eine höhere Fleischmenge erhalten, b) die in der Ernte nur vorübergehend tag- oder stundenweise als Hilfskräfte beschäftigt werden.
3. Die Zulage wird durch die zuständigen Fleischer auf eine Fleischzuschlagskarte für Erntearbeiter gewährt, die die Zulageberechtigten durch ihre Gemeindebehörde erhalten.

Die Zulage ist unter Vorlegung der Fleischzuschlagskarte rechtzeitig zur Kundenliste anzumelden.

4. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber haben die Namen der nach Ziff. 1 zulageberechtigten Erntearbeiter bis zum 17. Juli 1918 den Gemeindebehörden anzuzeigen. Nicht fristgemäß angemeldete Personen können bei der Zuteilung der Zulage nicht berücksichtigt werden.
5. Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und die Zahl der zulageberechtigten Erntearbeiter bis zum 22. Juli 1918 der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Gemeinden, die die Anzeige nicht fristgemäß erstatten, werden bei der Zuteilung der Zulage nicht berücksichtigt.

6. Nach Prüfung der Anzeigen wird die Amtshauptmannschaft den Gemeindebehörden die erforderliche Anzahl von Fleischzuschlagskarten für die Erntearbeiter übersenden. Die Gemeindebehörden haben diese Karten nach Ausdrückung des Gemeindestempels an die Zulageberechtigten bzw. an die Betriebsinhaber auszugeben.
7. Die erforderliche Mehrzuteilung von Schlachttvieh an die Schlachthäuser erfolgt durch die Amtshauptmannschaft.

8. Falls in der Zeit vom 5. bis 31. August bei einer Person die Voraussetzungen für die Gewährung der Fleischzulage für Erntearbeiter weg, so sind die für den betreffenden ausgegebenen Fleischzuschlagsmarken sofort an die Gemeindebehörde zurückzugeben.

9. Die Fleischzuschlagsmarken dürfen nur durch den für den zulageberechtigten zuständigen Fleischer beileistert werden und nur innerhalb der Woche, in der sie Gültigkeit haben. Der Fleischer hat die Marken von der Zuschlagskarte abzutrennen und mit den Reichsfleischmarken an den Kommunalverband abzugeben.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Meißen, am 10. Juli 1918.

Nr. 452 II L.

Kommunalverband Meißen-Land.

2739

Inseraten-Teil.



Auch mir hat der Tod mein Liebstes genommen.

Anstatt seines Urlaubes erhielt ich plötzlich und unerwartet die mir fast ungläubliche, tieftraurige Nachricht, daß mein über alles geliebter, treusorgender Vater, Vater meines noch einzigen Kindes, unser lieber Bruder, Schwiegerohn, Schwager und Onkel

Otto Wagner

Gefreiter im Infanterie-Reg. Nr. 102, 12. Komp.
 Inh. des Eisernen Kreuzes 2. Kl. und der Friedrich August-Medaille
 seiner am 24. Juni erlittenen schweren Verwundung noch am selbigen Abend erlegen ist.

Wilsdruff, Mohorn, Dresden 28, Rabenauer Str. 26, im Juli 1918.

Die trauernde Gattin
Martha Wagner geb. Schubert
 und Sohn **Ulfred**
 im Namen aller Hinterbliebenen.

2733

Sehen Sie

Ihren Bedarf in Drucksachen nach und bedenken Sie sich bei Zeiten mit solchen, bevor die Papierpreise noch höher steigen. Die Buchdruckerei dieses Blattes liefert jede Art Drucksachen in geschmackvoller und sauberer Ausführung in :: schwarz und farbig ::

Intelligentes, jüngeres
Fräulein (Kontoristin)
 sucht baldigst Stellung.
Zschoche, Meißen,
 2726, Großenhainer Str. 33.

Hausmädchen,
 nicht unter 16 Jahren, wird für kinderlosen Haushalt in Wilsdruff gesucht. Zu erfragen unter 2740 in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Montag früh 6 Uhr verschied unerwartet unsere liebe Mutter

Auguste Zschoche

in ihrem 60. Lebensjahre.

Dies zeigen hierdurch tiefbetrübt an
Wilsdruff, am 11. Juli 1918

Die trauernden Kinder.
 Die Beerdigung findet Freitag nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.



Ein 4-jähriger, schwarzbrauner Wallach
 unter voller Garantie zu verkaufen.

Kesselsdorf, Gebr. Ferch.
 am Bahnhof. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 471.

Nachruf!

Dem langjährigen Ehrenmitglied und Mitbegründer der Freiwilligen Feuerwehr Herrn Schuhmachermeister

Louis André

rufen wir für seine frühere Tätigkeit ein „Ruhe sanft!“
 in die Ewigkeit nach.

Die Freiw. Feuerwehr zu Wilsdruff.

2743

An die Schulen des Bezirkes!

Ankaufsstelle für Dürllaub
 bei **Louis Seidel, Bahnhof Wilsdruff.**

Rego Sammeltätigkeit erwünscht. Versicherungsschein der Leiter und Kinder besteht.

Ein paar 3-jährige schwarz-bunte Zugschienen
 verkauft preiswert



Arthur Täubrich, Herzogswalde.
 Fernsprecher: Amt Mohorn Nr. 3.

2744

Kräftige Arbeiter, Burschen und Frauen
 werden eingestellt.

Vereinigte Strohstoff-Fabriken
Coswig-Sa.

Der Verein Heimatdank
 will aus allen Kreisen des Landes diejenigen, die für unsere Kriegsbeschädigten mitarbeiten und mit opfern wollen, zusammenfassen, damit sie sich vereint dieser Fürsorge widmen und deren Kosten nach Kräften tragen.